

82. § 6 der Anordnung vom 7. Februar 1866 über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte (GBl. II S. 107) erhält folgende Fassung:

„§ 6

ti) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse erwirbt oder vergibt oder
- b) gegen Auflagen nach § 4 Satz 2 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

83. § 63 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter den nach § 23 Abs. 1 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Jugendlicher den im § 23 Abs. 1 Buchst. b auferlegten Weisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn er über eigenes Arbeitseinkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreisschulräten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

84. § 11 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 22. September 1966 (GBl. II S. 659) erhält folgende Fassung:

„§ II

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der im § 1 Abs. 1 festgelegten Pflicht zur Einholung der Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr nicht nachkommt oder die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält
- b) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege zuwiderhandelt
- c) die Kontrolluntersuchungen durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst an der Grenzübergangsstelle gemäß § 3 Abs. 1 be- oder verhindert

d) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Anweisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates gemäß § 4 Abs. 2 nicht einhält

e) den Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften des § 5 nicht nachkommt

f) den Vorschriften der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes, den Haupttierärzten der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Leitern der Veterinärhygiene-Inspektionen der Bezirke.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

85. § 12 der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II S. 889) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz Lotsenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 keine Lotsenberatung annimmt
- b) die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b nicht trifft
- c) die Informationen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c unterläßt
- d) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a erforderlichen Hinweise nicht erteilt
- e) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c erforderlichen Mitteilungen unterläßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“